
Qualitätskriterien sind eines – sie verbindlich einzufordern, ist ein anderes.

Begleitender Essay zu den „Thesen zu guter Praxis in Präventionsarbeit und Programmgestaltung“ im Infodienst Radikalisierungsprävention.

Dr. Harald Weilnböck (Cultures Interactive e.V.)

Vorbemerkung

Der begleitende Essay bezieht sich auf die „Thesen zu guter Praxis in Präventionsarbeit und Programmgestaltung“, die im Infodienst Radikalisierungsprävention der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) erschienen sind und auf einen von Milena Uhlmann und Harald Weilnböck gehaltenen Vortrag auf der Mannheimer Tagung der bpb zurückgehen. Der Vortrag kann auf den Seiten der bpb angesehen werden.¹ Im Infodienst sind die Thesen in leicht zugänglicher und komprimierter Weise aufbereitet, damit eine möglichst breite öffentliche Fachdiskussion erfolgen kann. Um die gute Lesbarkeit und eine maximal unvoreingenommene Diskussion zu unterstützen, schien es klug, alle weiterführenden Überlegungen, die in Fragen von kollegialer Qualitätssicherung und deren Kontexten entstehen mögen, zunächst hintanzustellen bzw. an anderen Orten zu skizzieren. Die Überlegungen, die sich mir derzeit stellen, sind hier in einem ersten Zugang aufgezeichnet. Über Kommentare und Reaktionen freue ich mich sehr – und werde ggf. versuchen, sie zusammenzufassen.

Einleitend zum Geltungsbereich der Thesen

Was den Geltungsbereich der angeführten Thesen zu guter Praxis in Präventionsarbeit und Programmgestaltung betrifft, sollte vorab ein wichtiger Hinweis gegeben werden. Denn die diesen Thesen zugrunde liegenden Prinzipien von guter Praxis – in Prävention, Distanzierung und Ausstiegsbegleitung sowie in der Programmgestaltung seitens der relevanten Behörden und zivilgesellschaftlichen Träger – beanspruchen Gültigkeit für alle Arten von gewaltförmigem Extremismus, Gruppenhass sowie Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit. Damit orientieren sich die Thesen an „phänomenübergreifenden Präventionsansätzen“, wie sie auch von der „Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/ Extremismus“ des Bundeskriminalamts zugrunde gelegt werden.² Diese phänomenübergreifende Perspektive rührt zunächst vor allem daher, dass die Expertisen, die hierzu eingeholt wurden (zuvörderst durch das Radicalisation Awareness Network (RAN), vgl. unten), in durchweg phänomenübergreifender Weise von Kolleg*innen und Praxisexpert*innen bezogen wurden, die in der Prävention

1 <http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/262286/zum-internationalen-stand-der-extremismuspraevention-in-europa-ansaetze-und-erfahrungen>

2 https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=74182&resourceId=4198&input_=74182&pageLocale=de&templateQueryString=ph%C3%A4nomen%C3%BCbergreifenden+pr%C3%A4vention&submit.x=0&submit.y=0

von allen Arten von Extremismus, Gruppenhass und Menschenrechtsfeindlichkeit tätig sind. Dieses Vorgehen wurde 2010 vom Vorbereitungskomitee des RAN auf ausdrücklichen Wunsch der damals Anstoß gebenden EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström und ihres Teams gewählt.

Dies hier ausdrücklich zu erwähnen, ist deshalb lohnend, weil sich die Thesen und ihr phänomenübergreifender Anspruch in einem latenten Widerspruch zum Ort ihrer Veröffentlichung befinden, wie auch zum Titel der Konferenz, auf der sie vorgestellt wurden. Ist doch der „Infodienst Radikalisierungsprävention“ der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ein Fachinformationsdienst, der sich ausschließlich mit dem Arbeitsbereich des islamistisch begründeten Extremismus befasst und z.B. Thematiken des Rechtsextremismus nicht behandelt. Schon dieser Sachverhalt selbst ist der ausdrücklichen Erwähnung wert, insofern er am Titel des Fachdienstes nicht zwingend abzulesen ist; und nicht jede*r Leser*in wird sich sofort bewusst sein, dass der Begriff der „Radikalisierung“ assoziativ meist mit Islamismus in Verbindung gebracht wird. Der Rechtsextremismus hingegen wird von der Bundeszentrale eigens, von einer anderen Abteilung behandelt. Bemerkenswerter Weise wird dort das Wort „Radikalisierung“ nicht gebraucht – und es ist auch recht wenig von Prävention die Rede.

Festzuhalten ist jedenfalls: Die These 12, die nahelegt, dass „gute Programmgestaltung tunlichst nicht auf nur eine Form von gewaltbereitem Extremismus Bezug nehmen, sondern möglichst gleichzeitig zwei oder mehrere einschlägige Phänomenbereiche und Arbeitsfelder zusammen im Blick haben wird“, wird von der Struktur des Infodienstes nicht widergespiegelt, der derzeit einen Extremismus in separierter Weise behandelt.

Zu diesem ersten latenten Widerspruch gesellt sich ein zweiter, der eventuell durch jene Separierung der Extremismen indirekt mit befördert wird. Denn auch der Empfehlung in These 14, dass „gute Politik- und Programmgestaltung sich nicht in erster Linie auf die religiösen bzw. ideologisch-weltanschaulichen Gesichtspunkte beziehen, sondern auch die sozialen, milieubedingten, biographischen und psychoaffektiven Charakteristika“ hervorheben wird, und somit auch die ansonsten unabwendbare „Stigmatisierung einer Glaubensgemeinschaft“ vermeiden wird, ist durch den Infodienst implizit widersprochen. Besagt doch der erste Satz der Website, dass der „Infodienst praxisbezogene Hintergrundinformationen und Materialien zur Herausforderung durch salafistische Strömungen (bietet)“ – wodurch er seinen Gegenstand in erster Linie durch eine Assoziation zu einer religiösen Glaubensgemeinschaft definiert und nicht etwa durch einen Bezug zu Thematiken des Extremismus, Gruppenhass und Terrorismus.

Umso erfreulicher und vielversprechender ist, dass die Thesen und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien im Infodienst Aufnahme finden. Ist doch damit ein Schritt in Richtung einer phänomenübergreifenden Perspektive getan, die in vielen sachlichen und auch gesellschaftlichen Hinsichten große Vorzüge hat.

Worauf sind die Thesen begründet?

In einer Zeit, in der an vielen Orten in verschiedener Weise um verbindliche Standards von guter Präventionsarbeit gerungen wird, ist es umso wichtiger, genau Auskunft zu geben, auf welche Basis sich diese Thesen gründen und inwiefern sie evidenzbasiert sind. Denn es werden weitreichende Prinzipien formuliert, die zum einen „gute Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung“ und zum anderen „gute Politik- und Programmgestaltung“ beschreiben.

Die überwiegende Mehrzahl der Prinzipien sind im Zeitraum zwischen 2011 und 2015 innerhalb des Radicalization Awareness Network (RAN) entwickelt worden. Das RAN wurde nach etwa einjähriger Vorbereitung am 11. September 2011, zehn Jahre nach den terroristischen Angriffen von 9/11 in den USA, von der damaligen Innenkommissarin der Europäischen Kommission, Cecilia Malmström, ins Leben gerufen. Damit sollte den bisherigen globalen Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus, die vorwiegend die Sicherheitsorgane und staatlichen Akteure auf den Plan riefen, eine dezidiert auf Prävention und Zivilgesellschaft aufbauende, europäische Strategie hinzugefügt werden. Aus diesem Grund war das RAN zu Anfang ganz entschieden als Praktiker*innen-Netzwerk mit einem Schwerpunkt auf zivilgesellschaftlichen Engagierten angelegt worden, in dem die akademische Wissenschaft, Think Tanks, die herkömmliche Netzwerke der Politikberatung und die staatlichen Organe zunächst kaum mitwirken sollten. Das Praxiswissen aus dem Feld sollte dann auf eigenen Wegen in die europäische und einzelstaatliche Programmgestaltung eingehen.

Dies bedeutet für die Thesen, dass sie auf der Erfahrung von Praktiker*innen erstellt wurden, die über langjährige intensive Felderfahrung mit den einschlägigen Zielgruppen in den jeweiligen gesellschaftlichen Brennpunktbereichen verfügen. Diese Praktiker*innen kamen und kommen aus diversen europäischen Ländern und sind mit unterschiedlichen Formen von gewaltförmigem Extremismus und Gruppenhass befasst. Hiermit wird sichergestellt, dass Wissen evidenzbasiert von unten nach oben transportiert wird, wie es die These 16 formuliert. Dort wird eine „ausreichende Präsenz und Mitwirkung von erfahrenen Praktiker*innen in der Programm- und Politikgestaltung empfohlen“, damit die „Handlungskonzepte, Methoden und Instrumente von unten nach oben (bottom-up) und in enger Rückkopplung mit der Arbeit im Feld entwickelt werden“. Dies entsprach der bereits 2005 erlassenen EU-Strategie „zur Bekämpfung von Radikalisierung and Rekrutierung zum Terrorismus“, die bereits damals festhielt, dass „der Schlüssel zum Erfolg“ in der Extremismusprävention „in dem Umfang [gegeben ist], in welchem regierungsunabhängige Gruppen (...) europaweit eine aktive Rolle spielen.“³

Die Praktiker*innen wählten aus ihrer Erfahrung in der Arbeit mit den relevanten Klient*innen- ein phänomenübergreifendes Rahmenkonzept. Dieses fasste „gewalttätige[n] Extremismus jeglicher Art, sei er begründet durch Religion, Politik, ethnische Themen, oder andere Ideologien“ und bezog zudem Fachexpertisen aus den

3 <http://www.statewatch.org/news/2005/dec/jha-radicalism-press%20release.pdf>

Bereichen Sekten- und Gang-Ausstiegsarbeit mit ein (Weilnböck 2013, 400).⁴ Gerade in seinen ersten Jahren stand das RAN mit diesen erfahrenen Feld-Praktiker*innen in sehr engem und ergebnisoffenen Verhältnis.

Konkret wurden die Prinzipien von guter Praxis im Verlauf von neun jeweils anderthalbtägigen Praktiker*innen-Workshops mit jeweils rund 25 Teilnehmer*innen sowie in kleineren Fokusgruppen und Einzelinterviews erarbeitet, an denen insgesamt ca. 80 europäische Kolleg*innen aus einem Großteil der EU-Mitgliedsstaaten in unterschiedlichen Konstellationen beteiligt waren. Alle Mitwirkenden trugen ehrenamtlich bei. Vereinzelt gingen auch Ergebnisse aus der Praxisforschung ein. Dies fand vor allem im Kontext der Arbeitsgruppe „RAN Derad“ statt, die jedoch vielfach auch Kolleg*innen aus „RAN Prevent“ und anderen RAN AGs einband und mit einem weiteren Kreis von Akteuren aus dem RAN kommunizierte. In diesen Workshops tauschten sich die Praktiker*innen über ihre Arbeitsumstände, Zielgruppen und methodischen Ansätze aus und konzentrierten sich dabei zunehmend auf die übergreifende Frage, was als Prinzipien von guter Praxis in der Extremismusprävention angesehen werden kann. Die letzten beiden dieser Workshops umfassten jeweils eine Gruppe von ca. 35 Praktiker*innen. Diese arbeiteten konzentriert an der „RAN-Derad Declaration of Good Practice“, die die Ergebnisse des gesamten Prozesses zu bündeln versuchte (Weilnböck/ Örell et al. 2015, ausführlicher in Weilnböck 2016a).⁵

Gemessen an der Anzahl, Mischung und Feldnähe der teilnehmenden Praktiker*innen wie auch an der zeitlichen Erstreckung und Systematik der Zusammenarbeit über mehrere Jahre, wird man den Grad der empirischen Absicherungen, der die Arbeit der RAN-Derad-Gruppe in der „Declaration“ und anderen Erzeugnissen auszeichnet, als durchaus fundiert ansehen können.

Weiterhin fanden Ergebnisse aus der Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Eingang, die von Milena Uhlmann erarbeitet wurde. Die Analysen, auf der diese Ergebnisse basieren, und die Methoden, mittels derer sie gewonnen wurden, können dort nachvollzogen werden.⁶

Gute Praxis in der Programm- und Politikgestaltung

In der Erarbeitung der Praxisprinzipien für die direkte Arbeit mit den Klient*innen wurde naheliegender Weise immer auch über die staatlich und politisch gegebenen Kontexte gesprochen, die diese Arbeit rahmen und ermöglichen. Deshalb haben sich auch zahlreiche Überlegungen dahingehend ergeben, was gute Programm- und Politikgestaltung im Bereich Extremismusprävention auszeichnet. Dabei haben sich die

4 http://weilnboeck.net/downloads/DT_Artikel-HW-397-428.pdf

5 http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Fachartikel/2015_Draft%20RAN%20Derad%20Declaration%20of%20Good%20Practice_Summary%20in%20progress.pdf; http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Fachartikel/Archiv/2016_Weilnboeck_Good%20practice%20in%20preventing%20violent%20extremism_2nd%20edition.pdf

6 <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb31-evaluation-beratungsstelle-radikalisierung.html>

Empfehlungen bezüglich guter Programmgestaltung häufig direkt und folgerichtig aus den Praxisprinzipien ergeben. Das oben bereits angesprochene Prinzip, dass „gute Programmgestaltung tunlichst nicht auf nur eine Form von gewaltbereitem Extremismus Bezug nehmen, sondern nach Möglichkeit stets gleichzeitig zwei oder mehrere einschlägige Phänomenbereiche und Arbeitsfelder zusammen bearbeiten wird“, ist hierfür ein gutes Beispiel. Denn diese Empfehlung zur Politikgestaltung ergibt sich zwingend aus dem zentralen Prinzip 1 des Thesenpapiers, das die große Bedeutung der Faktoren Vertrauen und Vertrauensbildung unterstreicht. Wer nämlich erkennen lässt, dass er sich ohne Not auf nur einen von mehreren Extremismen konzentriert, wird beinahe zwangsläufig Polarisierungsdynamiken Vorschub leisten und so Einbußen an Vertrauenswürdigkeit und Vertrauensbildung zu Einzelnen und ganzen gesellschaftlichen Bereichen zu erleiden, ohne dass die Praktizierenden im Feld dies durch ihre Arbeit kompensieren könnten.

Dieses Beispiel mag verdeutlichen, wie ratsam es ist, bei der Erarbeitung von Standards der guten Praxis in der Präventionsarbeit stets auch die Erfordernisse und Charakteristika von guter Programm- und Politikgestaltung im Bereich der Extremismusprävention systematisch mit zu bedenken. In den RAN-Derad-Veranstaltungen ist dies durchweg geschehen. Jedoch konnten die „principles of good practice in policy making“, die dort diskutiert wurden, nicht in selber Weise abschließend verschriftlicht und validiert werden, weil 2015 gegen Ende von RAN_1 der Arbeitsprozess von RAN Derad abrupt unterbrochen wurde. Einige dieser Prinzipien von guter Programm- und Politikgestaltung sind jedoch immerhin in Form einer Powerpoint-Präsentation⁷ skizziert und werden hier mit einbezogen.

Wie könnte die Arbeit fortgesetzt werden?

Wie gesagt, der Grad der empirischen Fundierung der Thesen vor allem durch die RAN-Derad Workshops ist durchaus beachtlich – wenn man die qualitativen Parameter von Anzahl, Mischung und Feldnähe der teilnehmenden Praktiker*innen in Anschlag bringt.

Erstaunlicher Weise hat sich aber seither von keiner Seite großes Interesse bekundet, die gemeinsame Arbeit der ersten RAN Jahre fortzuführen oder auch nur mit aufzunehmen. Das mag wesentlich auch daran liegen, dass das RAN selbst die „Declaration“ und ihre „Prinzipien“ letztendlich völlig in Vergessenheit geraten ließ – bzw. sie im Grunde sogar eliminiert hat. Denn als das RAN im Jahr 2016 in seine zweite Finanzierungsphase eintrat und dabei neue Strukturen bildete und neue Arbeitsgruppenleitungen bestellte – wobei nach Einschätzung mancher Beobachter*innen auch die Einflussnahme der Politik und der Ministerien der großen EU-Länder größer wurde –, ist die RAN-Derad Declaration of Good Practice nicht in die RAN-Website aufgenommen worden. Auch in die weitere RAN-Arbeit wurde sie nicht mit einbezogen. So kam es, dass die Prinzipien, die von zahlreichen EU-Praktiker*innen in engagierter

7 http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Praesentationen/2017_Good-Practice-Policy-Making-and-Prevent_Derad.pdf

ehrenamtlicher Weise erarbeitet und durch reichhaltige EU-Finanzierung von Reise- und Tagungskosten über vier bis fünf Jahre hinweg ermöglicht wurden, völlig abgewickelt in einer Art RAN-Vergessenheit schlummert derzeit ausschließlich auf der Website von Cultures Interactive zugänglich ist.

Mithin konnte auch der damalige Vorschlag nicht aufgenommen werden, die von den Praktiker*innen erarbeiteten Grundprinzipien von guter Praxis in einem interaktiven Hypertext auf der RAN-Website anzulegen. Dieser Vorschlag hatte bezweckte, eine vertiefte Online-Auseinandersetzung zwischen allen interessierten Praktiker*innen und RAN-Kolleg*innen Europas zu ermöglichen, die sich ggf. auch auf jedes einzelne der Prinzipien fokussieren ließe und neue Perspektiven erschließen könnte. Vor allem aber wäre dadurch der wichtige direkte Bezug zu den im Feld tätigen Praktiker*innen gewährleistet worden, die kontinuierlich ihre jüngsten Praxiserfahrungen aus ihren sich verändernden Kontexten hätten einbringen und Rückmeldungen über die Wirkung der Politiken hätten geben können.

Dass die RAN-Derad Declaration of Good Practice und deren Aufbereitung auf der RAN-Website offensichtlich nicht gewünscht war, scheint umso schwerer nachvollziehbar, als das RAN in seiner zweiten Finanzierungsphase mit mehr als dem dreifachen Budget ausgestattet worden war. Es hätte also genug Kapazität für viele unterschiedliche, alte und neue Aktivitäten bestanden – und die Kontinuität der Arbeit hätte erhalten werden können. Zudem würde die Produktion von Papers ohnehin einer der neuen Schwerpunkte der von da an als RAN Centers of Excellence benannten Initiative sein. Jedoch die Vorarbeiten der RAN-Kolleg*innen blieben unberücksichtigt, und das interaktive Hypertext-Verfahren zum direkten, kontinuierlichen Einbezug von felderfahrenen Praktiker*innen wurde nicht berücksichtigt.

Umso erfreulicher ist es – dies sei nochmals ausdrücklich gesagt! – dass die Thesen und die ihnen zugrundeliegenden Prinzipien heute im Infodienst der bpb Aufnahme und Verbreitung finden. Denn so können viele Kolleg*innen (zumindest aus dem deutschsprachigen Raum) leichten Zugang erhalten – und es können auch Möglichkeiten einer gemeinsamen Fortsetzung der Arbeit erwogen werden.

Die stets notwendige Verbesserung der Qualitätssicherung

Ohnehin lässt sich heute vielerorts ein neues und ernsthaftes Bemühen um die Erstellung von verbindlichen Qualitätskriterien, Arbeitsstandards oder Praxisprinzipien erkennen.

Freilich ist mitunter auch zu beobachten, dass die jeweils anstoßgebenden Organisationen oder Netzwerke dazu neigen, allein und aus eigenen Kräften agieren zu wollen und sich sozusagen im Akt des Sprechens über Qualitätskriterien selbst zu konstituieren. Ein*e hochengagierte Kolleg*in, die schon länger in dem heute sehr dynamisch gewordenen Feld der Extremismusprävention tätig ist, meinte deshalb: „Ich weiß nicht, wie oft ich noch guten Mutes an Workshops und Brainstormings teilnehmen kann, in denen neue Netzwerke und Organisationen wiederum, ad hoc und von ganz

von vorne die Qualitätskriterien von guter Extremismusprävention ermittelt wollen.“

Freilich muss jeder Bereich der Extremismusprävention seinen eigenen Zugang finden, schon weil mit spezifischen Eigenheiten zu rechnen ist, denen die allgemeinen Qualitätskriterien gerecht werden müssen. Aber auch der Überblick, die Gesamtkoordination und die Sicherung dessen, was in früherer Arbeit an Qualitätskriterien bereits erreicht wurde, müssen gewahrt werden – wozu die Thesen zu Qualitätskriterien hoffentlich beitragen können.

Dies gilt umso mehr, als immer wieder in recht akuter Weise deutlich wird, wie sehr es, bei aller Netzwerkbetriebsamkeit, tatsächlich an allgemein verbindlichen Qualitätskriterien mangelt – und da können auch die Thesen nur einen kleinen Schritt weiter helfen. Das liegt möglicherweise auch daran, dass bei allen Bemühungen um fachliche Standards zumeist durchweg vage bleibt, wie jene Verbindlichkeit denn tatsächlich eingelöst werden soll. Es steht hier konkret die Frage offen, wie die Qualitätskriterien, wenn man sie einmal gemeinsam definiert hat, auch vor Ort eingefordert und sichergestellt werden sollen.

Die weitgehende Unterbelichtung dieser durchaus sensiblen Frage nach Qualitätskontrolle dürfte auch der eigentliche Grund jener oben erwähnten Workshop-Müdigkeit meine*r ansonsten hochengagierten Kolleg*in sein. Denn in der Tat: Alle Workshop-Aktivitäten und Thesenbildungen zu Qualitätskriterien sind wohlfeil – und mögen sich im ungünstigsten Fall auf die zwiespältige Funktion von Träger-politischen Sonntagsreden verengen – wenn sie nicht auch von dem ernstesten Willen getragen sind, sich selbst diesen Kriterien zu unterwerfen und dafür an einem transparenten und intensiven Verfahrensmodus der gegenseitigen kollegialen Qualitätssicherung und -kontrolle teilzunehmen. Dies wird freilich niemandem ganz leicht fallen. Lässt man sich doch leider unter konkurrierenden Trägern nicht gern in die Karten schauen, selbst wenn das gesamte Anliegen auf dem Spiel stünde.

Dementsprechend scheint das bestehende Feld der Träger in der Prävention, Distanzierung und Ausstiegshilfe derzeit noch ein gutes Stück entfernt davon zu sein, sich an einer auf vorab erarbeiteten Kriterien basierenden kollegialen Qualitätsüberprüfung zu beteiligen – und sich ihr in freiwilliger Selbstverpflichtung und in aller Transparenz zu stellen. Hierbei mögen verschiedenen Faktoren hinderlich sein, deren einige sich eventuell unter den Oberbegriffen der Trägerkonkurrenz, der Industrialisierung von Prävention und des Träger-Lobbying einordnen lassen (vgl. Weilnböck 2015a, b). Eine gemeinsame und einvernehmliche Erarbeitung von Thesen zu den Leitlinien der Arbeit kann aber ein Anfang sein.

Um ein konkretes Beispiel dafür zu nennen, wie wichtig es ist, aus dem thesenhaften Nachdenken über Qualitätskriterien auch zur Entwicklung von verbindlichen Verfahren der kollegialen Qualitätssicherung fortzuschreiten: Bei aller bereits erfolgreicher Thesenbildung besteht derzeit für akut aufkommende Zweifelsfälle an der Fachlichkeit und Ethik der Arbeit eines Trägers kein Modus der sachorientierten Klärung. Das heißt, es liegt kein Protokoll für eine „Qualitätskontrolle im Zweifelsfall“ vor, die eine ernsthafte Auseinandersetzung und Klärung sowie eine möglichst einvernehmliche Lösungs-

findung ermöglichen würde.

In der Folge scheint es deshalb in den vergangenen Jahren in einzelnen Fällen vorgekommen zu sein, dass bei akut entstehenden fachlichen und ethischen Zweifeln am Vorgehen von Kolleg*innen zumeist lediglich die wenig professionellen Wege der informellen, stillschweigenden und mündlichen Kommunikation mit den öffentlichen Verwaltungen und Geldgebern gegangen wurden. Diese Verwaltungen haben sich dann ihrerseits aufgrund des intransparenten Modus als kaum handlungsfähig erwiesen.

Oder aber noch bedauerlicher: Manches Mal wurde anstelle der gebotenen fachlichen Auseinandersetzung und Qualitätskontrolle ein Hin und Her der Androhung und Abwehr von Unterlassungsklagen in Gang gesetzt, das nicht selten als Mittel der Erzeugung von Furcht und Schrecken unter Trägern und Mitarbeiter*innen operierte. Und man hat auch schon öffentliche Mittelgeber gesehen, die in Zusammenhängen von Qualitätskontrolle von der furchtsamen Überlegung geleitet waren, sich keiner Klagemöglichkeiten durch Träger auszusetzen. Eine hoheitlich gerahmte und gesicherte Qualitätsentwicklung sieht anders aus.

Eine gleichermaßen unheilvolle Konsequenz des Fehlens einer verlässlichen „Qualitätskontrolle im Zweifelsfall“ stellt die Lancierung von fallspezifischen Informationen an die Medien sein, die manchmal der Reaktionsimpuls gegen legalistisch vorgehende Abwehrstrategien sind. Denn die Einschaltung der Medien birgt, je nachdem wie verantwortlich und kompetent diese Medien agieren, stets die Gefahr, die öffentliche Wahrnehmung von Extremismusprävention als ganze in Mitleidenschaft zu ziehen und damit das gesamte Anliegen zu schädigen.

Es muss sicher nicht weiter ausgeführt werden, dass und warum bei aller Kriterien- und Thesenbildung auch die Umsetzung dieser Thesen und Kriterien in konkreten Maßnahmen und Veränderungen gewollt sein muss, damit diese Kriterien/Thesen nicht im Status von wohlfeilen Sonntagsreden befangen bleiben. Dies bedeutet hier konkret, dass eine professionell eingerichtete, funktionstüchtige Qualitätssicherung und ein verlässlicher Modus der „Qualitätskontrolle im Zweifelsfall“ einzurichten sein wird. Gerade die großen staatlichen Programme wie „Demokratie Leben“ sollten hier ihre Verantwortung wahrnehmen. Dies geschieht derzeit noch nicht hinreichend.

Das Beispiel Hessen – die anlasslose Sicherheitsüberprüfung

Zwei Punkte sollten jedoch hierzu aus aktuellem Anlass noch angefügt werden: Der eine betrifft das Beispiel Hessen und das Thema der anlasslosen Sicherheitsüberprüfung. Der zweite Punkt weiter unten betrifft das Beispiel Schleswig-Holstein und das Thema des Zeugnisverweigerungsrechts für Ausstiegsbegleiter*innen.

Ein politischer Vorstoß, wie das jüngste hessische Gesetzesvorhaben zur „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“, kann man nur dann gütlich verhindern, wenn man fachlich gewappnet ist, gute Gründe anführt und durch kollegiale Qualitätssicherung überzeugen kann. Hierfür bedarf es einer soliden Basis von evidenzbasierten Quali-

tätskriterien; und diese Kriterien müssen durch aber – jenseits von theoretischer Thesenbildung – durch das Vorliegen eines konkreten, erprobten Verfahrensmodus der „Qualitätskontrolle im Zweifelsfall“ verbindlich umsetzbar sein. Erst dann nämlich können wir als Praktiker*innen und Praxisforscher*innen der Präventionsarbeit in der politischen Auseinandersetzung evidenzbasiert und überzeugend den Weg weisen.

Denn was war in Hessen eigentlich passiert? Die hessische Landesregierung ist Ende 2017 zum dem Schluss gekommen, eine „anlasslose Zuverlässigkeitsprüfung“ aller Mitarbeitenden der Prävention durch die Geheimdienste könnte irgend hilfreich sein – für die „Zuverlässigkeit“, die Güte und die Qualität der Arbeit. Dabei viel auch das ominöse und sehr unglücklich gewählte Wort von möglichen „Sicherheitslücken“, als ob verbandlich eingefasste Maßnahmen der Prävention jemals tatsächliche Sicherheitslücken sein könnten. Dass dieser politische Vorstoß freilich in allen sachlichen Hinsichten verfehlt und in gesellschaftlicher Hinsicht schädlich ist, darüber besteht unter Expert*innen des Bereichs kein Zweifel (vgl. CI Positionspapiere, <http://cultures-interactive.de/de/news-im-detail/positionspapier-von-cultures-interactive-e-v-zum-gesetzesvorhaben-gesetz-zur-neuausrichtung-des-verfassungsschutzes-in-hessen-55.html>).

Um aber auch verbindlich sagen zu können, dass dies so ist und dass diese Initiative verfehlt und schädlich ist, und um überzeugend erklären zu können, warum dies so ist, sind solide, einvernehmlich erarbeitete Qualitätskriterien erforderlich. Das heißt, dass man nicht nur meinungshaft, sondern eben evidenz-basiert feststellen können muss: Gemäß des ersten und wichtigsten Qualitätskriteriums für präventive Arbeit und Programmgestaltung ist der Faktor Vertrauen und Vertrauensbildung von essenzieller Bedeutung. Denn bei Prävention und besonders bei Distanzierung und Ausstiegsarbeit geht es primär um den Abbau von Ängsten und Misstrauen, worauf dann erst eine Veränderung und Erweiterung der persönlichen Weltanschauung und Handlungsmuster erfolgen kann. Und wengleich dabei vor allem an die Klient*innen und an deren Veränderungsbedarf und tiefgehendes Misstrauen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft gedacht wird, gilt die Notwendigkeit des Abbaus von Ängsten und Misstrauen stets für alle Beteiligten und für die Gesellschaft als ganze.

Für den Kontext in Hessen ist daraus folgendes zu schließen: Wenn seitens der Politik und Wählerschaft offensichtlich Angst besteht vor dem, was in der Prävention und Ausstiegsarbeit passiert, dann muss dringend der Aufbau von Vertrauen ermöglicht und unterstützt werden. Eine Sicherheitsüberprüfung wird aber niemals Vertrauen herstellen, weder bei der Politik noch bei der Wählerschaft (ganz abgesehen davon, dass sie auch sachlich verfehlt ist und keine Sicherheit herstellt). Eine Sicherheitsüberprüfung kann Angst und Misstrauen immer nur vorübergehend dämpfen. Das einzige, was wirklich hilft und Vertrauen schafft, ist maximale Transparenz der Arbeit, rückhaltlose Qualitätsentwicklung/-kontrolle, und besonnene, aufklärende Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb ist es jetzt an uns Trägern und Praktizierenden, mehr Transparenz über unsere Arbeit herzustellen – und noch mehr Qualitätsentwicklung zu betreiben. Denn, wie gesagt, einzig Transparenz und Qualität schaffen Vertrauen (zumindest bei denen, die nicht aus politischen oder strategischen Gründen abgehalten werden,

Vertrauen in Prävention aufzubauen).

In einem Satz: Qualitätssicherung und Transparenz? Gerne! Und gerne noch mehr und besser! – Aber Sicherheitsüberprüfung? Nein, auf keinen Fall! Denn diese sichert gar nichts; und sie richtet großen zivilgesellschaftlichen Schaden an.

Das Beispiel Schleswig-Holstein – zur Notwendigkeit des Zeugnisverweigerungsrechts für Ausstiegsbegleiter*innen

Das zweite aktuelle Beispiel dafür, dass alle Kriterien- und Thesenbildung nicht wohlfeil und vage bleiben darf, sondern entschieden auf konkrete Maßnahmen und Wirkungen hinauswollen muss, betrifft einen akuten Fall aus Schleswig-Holstein. Hier ist jüngst der deutsche Präzedenzfall entstanden, dass ein*e Ausstiegsbegleiter*in in den Zeugenstand berufen wird, um über Klient*innen auszusagen. Und es scheint so zu sein, dass alles Reden mit der Richterschaft darüber, welche desaströse Folgen eine solche Maßnahme hätte, nicht fruchtete, so dass sich die Zeugenberufung offensichtlich nicht wird gütlich abbiegen lassen.

Auch hier ist, wie oben beim Thema Sicherheitsüberprüfung, das erste und wichtigste Qualitätskriterium für gute präventive Arbeit und gute Programmgestaltung betroffen, nämlich der Faktor Vertrauen und Vertrauensbildung, von dem viele der anderen Faktoren/ Kriterien für gelingende, wirkungsvolle Präventionsarbeit direkt abhängen – wie z.B. die Freiwilligkeit, die Öffnung zum narrativen Selbstaussdruck und zur Bearbeitung von persönlichen, intimen und emotionalen Themen und Lebenserfahrungen.

Und auch hier ist wie beim Thema Sicherheitsüberprüfung leicht abzusehen, was der zu erwartende Schaden wäre. Wenn nämlich diese*r Ausstiegsbegleiter*in tatsächlich in den Zeugenstand gerufen wird und über ihre/seine Klient*innen aussagen muss und wenn dies dann öffentlich bekannt wird, dann stellt das im Grunde die Vertrauensbildung der gesamten bundesdeutschen Ausstiegsbegleitung und Beratung im Bereich Extremismusprävention in Frage. Denn durch einen solchen Präzedenzfall der richterlichen Beschneidung von Vertrauen und Vertraulichkeit wird die Möglichkeiten, Personen aus der rechtsextremen oder islamistischen Szenen zu erreichen und mit ihnen aufrichtig an ihrem Ausstieg zu arbeiten, dramatisch verringert und ernstlich beschädigt werden.

Es ist durchaus lohnend, uns nebenbei kurz Folgendes ins Bewusstsein zu rufen: Beide der hier aus aktuellem Anlass angeführten Themen – die drohende Sicherheitsprüfung von Präventionsarbeiter*innen sowie die drohende Zeugenberufung von Ausstiegsbegleiter*innen bzw. das Fehlen des Zeugnisverweigerungsrechts – rühren daher, dass wir es seit einigen Jahren mit dem für uns offensichtlich besonders beängstigenden und befremdlichen Thema des Islamismus zu tun haben. Und nicht zum ersten Mal scheint es, dass dieses Thema uns manchmal zu Unvernunft und Irrationalität zu verleiten droht.

In anderen Worten: Was über Jahrzehnte der Präventions- und Ausstiegarbeit im

Bereich Rechtsextremismus stets problemlos blieb, weil offensichtlich die nötige Besonnenheit und Vernunft wirksam war – nie wollte jemand eine*n Kolleg*in aus dem Bereich der Rechtsextremismusprävention sicherheitsüberprüfen oder in den Zeugenstand berufen – funktioniert jetzt plötzlich nicht mehr. Dabei handelt es sich im Kern um dieselbe Sache: Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Aus dieser unserer Anfälligkeit für Unvernunft und Irrationalität (in Sachen Islamismus) entstehen nun akut sehr beträchtliche Risiken für das Funktionieren unserer psychosozialen Arbeit in essentiellen Bereichen von gesellschaftlicher Prävention.

Dies zeigt noch einmal ganz deutlich, wozu evidenzbasierte Qualitätskriterien und fest formulierte Thesen über Prinzipien von guter Arbeit nötig sind – und auch: wozu es Gesetze braucht, die auf solchen evidenzbasierten Qualitätskriterien beruhen. Haben doch Qualitätskriterien und Gesetze die Aufgabe, uns und unsere Gesellschaft vor Unvernunft und Irrationalität zu schützen, was stets nötig ist. Denn Unvernunft ist nur allzu menschlich – und kann immer mal ins Spiel kommen.

Wie gesagt, die Richterschaft in diesem Fall konnte von den desaströsen Folgen der von ihr erwogenen Zeugenberufung auch durch ausführliche Gespräche nicht überzeugt und zur Vernunft gerufen werden. Sie entgegnete wohl sogar, dass man sich dies alles bereits vorher reiflich überlegt hätte. Und überhaupt sollten sich die Beratungsstellen und Ausstiegsprogramm zukünftig vermehrt darauf einstellen, in Prozessen vorgeladen zu werden. Denn man habe ja sonst kaum jemanden, die*der die entsprechenden (radikalen) Personen gut kennen würden. – Wie gesagt, Unvernunft ist nur allzu menschlich; und hierfür bedarf es Vorkehrungen.

Kriterien- und Thesenbildung muss auf konkrete Maßnahmen hinauswollen

Es sein abschließend noch einmal zu unterstreichen: Wenn verfehlte politische Vorstöße oder bestehende politische und juristische Mangelzustände, wie sie in den beiden angeführten Beispielen aufgezeigt werden, gütlich und einvernehmlich behoben werden sollen – und wenn wir dabei als versierte Praktiker*innen und Praxisforscher*innen nachhaltig zur Aufklärung und Resilienz der Gesellschaft beitragen wollen, ist eine solide Basis an Qualitätskriterien erforderlich. Ferner muss der ernste Wille mobilisiert werden, die konkreten Handlungsbedarfe aufzuzeigen und anzugehen, die anhand dieser Kriterien sichtbar werden.

Um von hier aus aber noch einmal zuvörderst auf uns selbst zu blicken – und auf unseren hauseigenen Handlungsbedarf in der kollegialen Qualitätssicherung zurückzukommen. Denn anders als bei der den Themen Sicherheitsprüfung und Zeugenverweigerungsrecht haben wir bei der Qualitätssicherung die volle Verantwortung und die relativ größte Gestaltungsmöglichkeit. Hier scheint folgender Weg ratsam: Ganz egal wie respektabel die bereits erreichte Evidenzbasierung der bestehenden Qualitätskriterien schon wäre, müssen diese in einer ständigen Auseinandersetzung von der Fachgemeinde einvernehmlich weiter vertieft und weiterentwickelt werden. Und letztlich müssen diese Kriterien im Prozess einer gemeinsamen Validierung und Aner-

kennung verinnerlicht werden. Hierauf aufbauend, können dann konkrete Verfahren und Protokolle der kollegialen Qualitätssicherung gebildet werden, und es kann eine freiwillige Selbstverpflichtung zur „Qualitätskontrolle im Zweifelsfall“ als Standard der im Feld arbeitenden Träger angenommen werden.

Denn, wie gesagt, alle Thesenbildungen zu Qualitätskriterien sind wohlfeil, wenn sie nicht über den Status von Träger-politischen Sonntagsreden hinauskommen. Wir müssen auch die Verbindlichkeit dieser Kriterien und die Prüfbarkeit unserer praktischen Arbeit sichern.

In der Hoffnung, einen solchen Prozess der einvernehmlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätsprüfung anstoßen zu können, sind diese Thesen zu Grundprinzipien von guter Praxis in Extremismusprävention und Programmgestaltung entstanden.